

AZ 51.26 Nr. 318/2.2

An die
Evang. Dekanatämter
- Dekane und Schuldekane -,
landeskirchlichen Dienststellen

(Nr. 19/2000)

Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit

Am 7. April 2000 hat die Württembergische Evangelische Landessynode einstimmig eine neue Rahmenordnung für die Konfirmandenarbeit verabschiedet. Sie wurde am 1. Juni 2000 in Kraft gesetzt und löst die Anleitung für den Konfirmandenunterricht vom 12. Mai 1975 ab. Nun liegt die Rahmenordnung – leider mit einem Druckfehler auf der Titelseite – in einer für die Weiterarbeit in Kirchengemeinderäten und anderen Gremien und Gruppen geeigneten Form vor und wird mit diesem Schreiben den Pfarrämtern, Kirchengemeinderäten und landeskirchlichen Einrichtungen zugeleitet.

Die Rahmenordnung trägt den programmatischen Titel „Mit Kindern und Jugendlichen auf dem Weg des Glaubens“. Sie stellt Konfirmandenunterricht und Konfirmandenarbeit in der Württembergischen Landeskirche auf eine neue Grundlage. Kennzeichnend dafür sind die Stichworte „Perspektivenwechsel“ und „Lernort Gemeinde“. Mit Kindern und Jugendlichen soll die Konfirmandenzeit geplant, gestaltet und durchgeführt werden: Diese Perspektive wird sich auf die Didaktik des Unterrichts und die Angebote der Konfirmandenzeit auswirken. Zugleich soll der Konfirmandenunterricht zur Konfirmandenarbeit am Lernort Gemeinde werden. Praktika, Konfi-camps und andere Angebote, wie sie vielerorts bereits seit Jahren bestehen, werden nun zum festen Bestandteil der Konfirmandenzeit. Deshalb kann Konfirmandenarbeit nur gelingen, wenn sich viele daran beteiligen.

Die Rahmenordnung bietet Raum für unterschiedliche örtliche Ausgestaltungen der Konfirmandenarbeit. Der Oberkirchenrat bittet darum, daß die Kirchengemeinderäte anhand der Rahmenordnung darüber beraten und die in ihrer Kirchengemeinde gültige Konzeption der Konfirmandenarbeit festlegen. In Distrikt und Kirchenbezirk müssen Absprachen getroffen werden, um Kooperationsmöglichkeiten zu nutzen und auszubauen und Konflikten vorzubeugen.

Die Rahmenordnung legt für die ganze Landeskirche verbindlich fest:

Die Konfirmation liegt wie bisher im 8. Schuljahr bzw. ab dem 14. Lebensjahr;
die Konfirmandenzeit findet im Regelfall in den Klassen 7 und 8 oder im Rahmen des Modellversuchs in den Klassen 3 und 8 statt;
der Konfirmandenunterricht umfaßt mindestens 80 Unterrichtsstunden;
der Katechismus ist Inhalt des Konfirmandenunterrichts, auch wenn er nicht mehr die Themen bestimmt;

der (gegenüber bisher reduzierte) Memorierstoff ist verpflichtend; die Konfirmandinnen und Konfirmanden beteiligen sich am Leben der Gemeinde einschließlich des Gottesdienstes.

Der Konfirmandenunterricht kann weiterhin wie bisher im 7. und 8. Schuljahr durchgeführt werden. Als Alternative besteht die Möglichkeit, sich am Modellversuch eines zweiphasigen Konfirmandenunterrichts in der 3. und 8. Klasse (KU 3/8) zu beteiligen. KU 3/8 eröffnet aus Sicht des Oberkirchenrats große Chancen für die Konfirmandenarbeit und darüber hinaus für die gesamte Gemeindegemeinschaft. Deshalb soll KU 3/8 in einem achtjährigen großflächigen Modellversuch erprobt werden. Der Oberkirchenrat ermutigt die Gemeinden, an diesem Modellversuch teilzunehmen; er hofft, daß sich mindestens zwei Gemeinden in jedem Kirchenbezirk dazu entschließen. Der Modellversuch soll in einer späteren Phase (vermutlich ab dem Jahr 2003) wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden. Professor Friedrich Schweitzer, der Lehrstuhlinhaber für Religionspädagogik an der Evang.-theol. Fakultät der Universität Tübingen, hat seine Unterstützung und Beteiligung grundsätzlich zugesagt.

Zur Genehmigung von KU 3/8 genügen eine Beschlußfassung des Kirchengemeinderats und eine kurze zustimmende Stellungnahme des Pfarramts. Der Antrag soll einen Protokollauszug aus dem Verhandlungsbuch des KGR enthalten. Liegen ein Antrag des KGR und eine zustimmende Stellungnahme des Pfarramts vor, so wird der Oberkirchenrat den Antrag genehmigen. Mit der Genehmigung ändert sich die Geschäftsordnung des Pfarramts. Zugleich erklärt die Gemeinde sich bereit, an einer evtl. wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung mitzuwirken.

Gemäß dem neu eingefügten § 11a der Konfirmationsordnung kann der Oberkirchenrat auf Antrag des Kirchengemeinderats auch andere Abweichungen von den Vorschriften der Konfirmationsordnung genehmigen. Die Pfarrämter werden gebeten, schon im Vorfeld mit dem Oberkirchenrat Kontakt aufzunehmen und die Beratung durch das Team für die Konfirmandenarbeit im Pädagogisch-Theologischen Zentrum der Landeskirche zu suchen.

Der Oberkirchenrat ist sich darüber im Klaren, daß die neue Rahmenordnung Veränderungen und Umstellungen mit sich bringt, die Zeit, Energie und Kreativität benötigen und nicht problemlos zu bewältigen sein werden. Beim Pädagogisch-Theologischen Zentrum der Landeskirche wurde deshalb ein Team für die Konfirmandenarbeit gebildet, das diesen Umstellungsprozeß unterstützen soll und umfassende Beratung sowie Fortbildung für Ehren- und Hauptamtliche anbietet. In diesem Team arbeiten mit: Martin Hinderer (Dozent für Konfirmandenarbeit im PTZ), Hans Veit (Referent für Konfirmandenarbeit), Ingrid Nestor (Diplompsychologin) und Martin Trugenberg (Studienassistent); die Kontaktadresse lautet:

**KU-Team im PTZ, z. H. Hans Veit, Grüninger Straße 25, 70599 Birkach,
Tel.: 0711/45804-79; Fax: 0711/45804-22; E-Mail: Veit_H@elk-wue.de**

Durch die Rahmenordnung hat die Arbeitsmappe für den Konfirmandenunterricht ihre Grundlage verloren. Sie entspricht nicht mehr den pädagogischen und theologischen Grundsätzen, die die Konfirmandenarbeit leiten, und wird deshalb vom Verlag nicht mehr aufgelegt. Der Konfirmandenunterricht soll in Zukunft überhaupt nicht mehr anhand einer einheitlichen Arbeitsmappe erteilt werden. Neue Arbeitshilfen werden derzeit vom Team für die Konfirmandenarbeit am Pädagogisch-Theologischen Zent-

rum erarbeitet. Ab Heft 5 werden in der Zeitschrift „anknüpfen“ Unterrichtsmaterialien als „Bausteine“ veröffentlicht. Die Mitarbeiterin und die Mitarbeiter am PTZ sowie die Bezirksbeauftragten für die Konfirmandenarbeit sind gerne zur Beratung über weitere geeignete Lehr- und Lernmittel bereit.

Der Oberkirchenrat erwartet von der Rahmenordnung einen kräftigen Impuls nach vorne und eine Veränderung, die Gemeinden und Kirche offener und bedeutsamer für Jugendliche macht. Zugleich sieht er die Rahmenordnung als Anleitung zu der immerwährenden Aufgabe, das Evangelium in sich wandelnde Sprach- und Lebenswelten hinein zu dolmetschen, damit es junge Menschen erreicht, stärkt und herausfordert. Deshalb wird mit der neuen Rahmenordnung Tradition nicht abgebrochen, sondern verantwortungsbewußt fortgeführt.

Weitere Exemplare der Rahmenordnung für Kirchengemeinderäte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können – gegen eine Schutzgebühr von 1,- DM – beim Oberkirchenrat angefordert werden (Frau Jaklin; Tel. 0711/2149-269). Es wird empfohlen, Sammelbestellungen über die Bezirksbeauftragten für die Konfirmandenarbeit durchzuführen.

Werner Baur
Oberkirchenrat

Anlagen

- Mehrfertigungen des Rundschreibens für die Pfarrämter und die gewählten Vorsitzenden der Bezirkssynoden und Kirchengemeinderäte;
- Exemplare der Rahmenordnung für die Pfarrämter, gewählten Vorsitzenden der Bezirkssynoden und Kirchengemeinderäte sowie jeweils ein Umlaufexemplar für die Kirchengemeinderäte;
- Korrekturblätter zum Einlegen in die Rahmenordnung;
- Brief an die Kirchengemeinderäte